

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Tatge und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/5466 —**

**Militärische Nutzung der US-Armee sowie industrielle Nutzung von Grundwasser
im Widerspruch zur Trinkwassergewinnung im Raum Mannheim/Ludwigshafen**

Der Bundesminister des Innern – U III 5 – 98/1 – hat mit Schreiben vom 4. Juni 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bewirtschaftung des Grundwassers und die Sicherung der Trinkwasserversorgung, z. B. durch Ausweisung von Wasserschutzgebieten, fällt in die alleinige Zuständigkeit der Länder, die zusätzliche Auskünfte geben können.

Der landeseigene Standortübungsplatz Viernheim-Lampertheim (Hessen), der von den amerikanischen Streitkräften auf der Grundlage des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut u. a. auch für Panzerübungen benutzt wird, deckt sich mit Teilen des Trinkwasserschutzgebietes für das „Wasserwerk Käfertal“, das die Stadt Mannheim und die in Mannheim befindlichen amerikanischen Kasernen mit Trinkwasser versorgt.

Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der erlassenen Wasserschutzverordnungen der Regierungspräsidenten in Karlsruhe und Darmstadt gelten für den Standortübungsplatz Viernheim-Lampertheim nicht. Für diesen Bereich ist der Grundwasserschutz anderweitig zu regeln.

Der Grundwasserschutz soll durch Vereinbarungen zwischen dem Betreiber des Wasserwerkes Käfertal, der Rhein-Neckar-AG (RNAG), einerseits und dem Bund sowie den amerikanischen Streitkräften andererseits sichergestellt werden. Diese Vereinbarungen sind jedoch Teil eines umfassenderen Komplexes von Vereinbarungen mit den US-Streitkräften, über die z. Z. noch Verhandlungen stattfinden.

An der Reinhaltung des Trinkwassers im Raum Mannheim sind – schon im Interesse der dort stationierten amerikanischen Soldaten und ihrer Familien – auch die US-Streitkräfte interessiert. Sie sind bereit, ihren Beitrag zu leisten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im einzelnen wie folgt:

1. Welche Prognose kann die Bundesregierung für die zukünftige Entwicklung der Trinkwassergewinnung im Bereich des Wasserwerkes Mannheim-Käfertal geben, und betrachtet es die Bundesregierung für praktisch machbar, daß – selbst bei einer möglichen Verstärkung der militärischen Nutzung – die Gefährdung des Grundwassers im Bereich des Käfertaler Wasserwerkes auf Null zu reduzieren ist?

Prognosen über die zukünftige Entwicklung der Trinkwassergewinnung im Bereich des Wasserwerkes Mannheim-Käfertal liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Vermeidung einer Gefährdung des Grundwassers durch die laufende Benutzung ist Gegenstand von Verhandlungen mit den amerikanischen Streitkräften. Dies gilt auch für etwaige Planungen der amerikanischen Streitkräfte, die zu einer intensiveren Nutzung führen könnten.

Diese Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen; die Bundesregierung geht aber davon aus, daß Grundwassergefährdungen soweit als möglich ausgeschlossen werden müssen.

2. Wie schätzt die Bundesregierung die Tatsache ein, daß die hohen industriellen Wasserentnahmen, z. B. durch die BASF AG oder die Firma PWA im Mannheimer/Ludwigshafener Raum, mit dem dadurch bedingten drastischen Druckhöhenstrichter für den mittleren Grundwasserleiter die Schadstoffproblematik im Wasserwerk Käfertal noch verschärft?

Über die Auswirkungen industrieller Wasserentnahmen auf die Situation im Wasserwerk Käfertal können seitens der Bundesregierung keine Angaben gemacht werden.

3. Welche Angaben kann die Bundesregierung über den Inhalt der Stellungnahmen zur Grundwassersituation von Institutionen bzw. Ämtern wie der Stadt Mannheim, der Wasserwerke Rhein-Neckar, dem Land Baden-Württemberg, dem Regierungspräsidium Karlsruhe und der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main machen?

Stellungnahmen zur Grundwassersituation in dem betroffenen Bereich, z. B. der Stadt Mannheim, der Mannheimer Wasserwerke, des Landes Baden-Württemberg oder des Regierungspräsidenten Karlsruhe, sind der Bundesregierung im einzelnen nicht bekannt. Stellungnahmen der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main liegen nicht vor.

4. Welche Angaben kann die Bundesregierung darüber machen, welche Ämter bzw. Institutionen (s. Frage 3) für eine Festschreibung des Nebeneinanders von Wasserwerk und Militär plädieren bzw. welche Institutionen bzw. Ämter für eine Verlagerung der militärischen Nutzung plädiert haben?

In den Zonen I und II des Wasserwerks Käfertal liegen keine baulichen Anlagen der amerikanischen Streitkräfte. Die Zone I wird lediglich von einer Panzerstraße durchquert, deren Ausbau zugunsten des Wasserschutzes in die o. g. Verhandlungen mit den US-Streitkräften einbezogen ist. Im übrigen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Stellungnahmen oder Forderungen hinsichtlich einer Festschreibung des Nebeneinanders von Wasserwerk und militärischen Anlagen oder einer Verlegung nicht vor.

5. Wie hat die Bundesregierung dafür Sorge getragen, daß den zuständigen Landes- und Kommunalbehörden bekanntgeworden ist, wann und durch welche Ereignisse eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung im Wasserwerk Mannheim-Käfertal bestanden hat bzw. besteht, dies insbesondere in Anbetracht der unmittelbaren Nähe von mindestens vier Kasernenarealen, in denen die US-amerikanischen Streitkräfte seit 1945 Panzer, Fahrzeuge und Hubschrauber stationiert haben?
6. Welche Informationen liegen der Bundesregierung vor, die die Ergreifung konkreter Maßnahmen – technischer wie politischer Art – durch die kommunalen Landesbehörden wie auch die Wasserwerke Rhein-Neckar AG und das Wasserwerk Käfertal belegen, Grundwasserverschmutzungen aus US-amerikanischen Kasernenarealen zu unterbinden?

Zu Beginn des Jahres 1984 wurde auf Betreiben der Stadt Mannheim eine deutsch-amerikanische Kommission gebildet, die alle in der Nähe des Übungsplatzes oder in grundwasserempfindlichen Gebieten befindlichen Kasernen zur Verhinderung von Grundwasserverunreinigungen begeht und ggf. Abhilfemaßnahmen vorschlägt.

7. Ist der Bundesregierung bekannt bzw. hat die Bundesregierung selbst darauf eingewirkt, daß bei konkreten Maßnahmen berücksichtigt wurde, daß schon frühzeitig die hydraulischen Verbindungen zwischen dem oberen und mittleren Grundwasserleiter in diesem Gebiet bekannt waren?

Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sind unabhängig davon durchzuführen, ob einzelne Grundwasserstockwerke hydraulische Verbindungen aufweisen oder nicht. Im übrigen sind der Bundesregierung die hydrogeologischen Verhältnisse in diesem Raum im einzelnen nicht bekannt.

8. Welche Angaben kann die Bundesregierung machen, ob im Rahmen dieser Maßnahmen von seiten der Bundesregierung bzw. der angesprochenen Ämter und Institutionen auch Überlegungen eingeflossen sind, die militärische Nutzung vollständig zu verlagern?

9. Aus welchen Gründen wurde nach Meinung der Bundesregierung eine Auslagerung der militärischen Nutzung zur Sicherung der Trinkwasservorräte nicht erwogen bzw. nicht in die Tat umgesetzt, obwohl jahrzehntelange schlechte Erfahrungen mit Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch das US-amerikanische Militär gemacht wurden?

Die im Raum Mannheim befindlichen Einrichtungen der US-Streitkräfte bestehen dort bereits seit Ende des Zweiten Weltkrieges. Eine Verlegung kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil Ausweichgelände nicht zur Verfügung steht.

Anträge auf Verlegung militärischer Anlagen sind außerdem von keiner Seite gestellt worden. Verlegungen wegen etwaiger Gefährdung des Trinkwassers waren auch zu keinem Zeitpunkt notwendig.

10. Welche Aktivitäten plant die Bundesregierung, insbesondere, da der Bund als Eigentümer des Geländes vom Mannheimer Ordnungsamt angefragt wurde in bezug auf Sanierungsmaßnahmen auf dem Kasernengelände, z. B. Aktivkohle-Filteranlagen, und wie stellt sich die Bundesregierung die Finanzierung dieser Sanierungsmaßnahmen vor?

Eine Anfrage des Ordnungsamtes der Stadt Mannheim auf Errichtung von Aktivkohle-Filteranlagen in den Kasernenanlagen liegt der Bundesregierung nicht vor. Die amerikanischen Streitkräfte beabsichtigen, in den nächsten Jahren bei den von ihnen benutzten Kasernen umfangreiche Abwassersanierungsmaßnahmen mit einem Bauvolumen von etwa 20 Mio. DM aus amerikanischen Haushaltssmitteln durchzuführen.

11. Bis zu welcher Tiefe des Geländes bestehen nach Meinung der Bundesregierung die Eigentumsrechte des Bundes?

Die Begrenzung der Eigentumsrechte des Bundes regelt sich nach § 905 BGB.

12. Welche Angaben kann die Bundesregierung darüber machen, inwieweit der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main in den derzeit laufenden Vertragsverhandlungen insbesondere durch die Stadt Mannheim klargemacht wurde, welche Trinkwassersituation im Raum Mannheim/Ludwigshafen besteht?

Über Stellungnahmen, die die Stadt Mannheim in den laufenden Vertragsverhandlungen im einzelnen zur Trinkwassersituation abgegeben hat, liegt der Bundesregierung kein Bericht vor.

13. Welche Zahlen liegen der Bundesregierung über die Zuweisung nach § 11 Abs. 1 FAG an die Stadt Mannheim vor, und wie beurteilt

die Bundesregierung die Tatsache, daß die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr und Beseitigung von Grundwasserschäden so hoch sind, daß die Stadt Mannheim als untere Wasserbehörde einen enormen Finanzbedarf hat?

Die Zuweisung nach den Finanzausgleichgesetzen der Länder liegt in deren Zuständigkeit.

14. Welche Gründe waren für die Bundesregierung ausschlaggebend, dem Wunsch der Stadt Mannheim nicht Rechnung zu tragen, eine Sonderregelung wegen der hohen Kosten mit der Stadt Mannheim zu vereinbaren?

Siehe Antwort zu Frage 13.

15. Welche Finanzierungsmöglichkeiten durch die verschmutzende Industrie für Altlastensanierungen hält die Bundesregierung in bezug auf die Trinkwassernutzung und Grundwasserverschmutzung für möglich und sinnvoll?

Die Zuständigkeit für die Sanierung von Altlasten liegt bei den Ländern. Sofern ein Verursacher festgestellt werden kann, ist dieser nach den gegebenen rechtlichen Möglichkeiten heranzuziehen. In den anderen Fällen finanzieren Länder diese Aufgabe aus ihrem Haushalt.

Die Bundesregierung unterstützt die Länder bei der Sanierung der Altlasten im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Möglichkeiten. Bis 1986 sind insgesamt rd. 48 Mio. DM für die Erfassung und Entwicklung neuer Technologien zur Auffindung, Analyse und Sanierung von Altlasten bereitgestellt worden. Auch im Rahmen des Städtebauförderungsgesetzes können Maßnahmen zur Altlastensanierung gefördert werden. Hier hat die Bundesregierung im Zuge ihrer Initiative zur Verstärkung der kommunalen Investitionsmöglichkeit die Mittel für die Jahre 1986 und 1987 auf jeweils 1 Mrd. DM aufgestockt und damit verdreifacht.

Außerdem stellt der Bund günstige Kredite zur Verfügung. Im ERP-Wirtschaftsplan sind für 1986 im Bereich der Abfallwirtschaft die Finanzierungshilfen von 90 auf 420 Mio. DM erhöht worden.

